

Sitzungsvorlage Nr. IX/137
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**18.12.2014**

Betreff: Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung

FB/Az.: IV/701.682

Produkt: 56/11.003 Abwasserbeseitigung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von: 12.500,00 €Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: Einsparungen Inv.-Ziffer 45614200

Beschlussvorschlag:

Den beim Produkt „56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung“ für die Investitionsmaßnahme „45614210 – Erneuerung Hausanschlussleitungen Josefstraße“ entstandenen überplanmäßigen Auszahlungen bis zur Höhe von 12.500,00 € wird zugestimmt. Die erforderliche Deckung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird durch Minderauszahlungen in demselben Produkt bei der Investitionsmaßnahme „45614200 – Erneuerung Hausanschlussleitungen Wilhelmstraße“ gewährleistet.

Sachverhalt:

Im Haushalt 2014 wurden beim Produkt „56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung“ u.a. Auszahlungen für Kanalsanierungen in Höhe von insgesamt 300.000,00 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um die Investitionsziffern 45614010, 45614120 bis 45614160 und 45614190 bis 45614210 im Finanzplan Teil B (Seite 332). Für die einzelnen Investitionsmaßnahmen wurden zwei öffentliche und eine beschränkte Ausschreibung durch-

geführt. Hiernach ergab sich ein Auftragsvolumen in Höhe von 240.965,26 €. Die Abrechnung erfolgt für jede Investitionsmaßnahme getrennt.

Für die Investitionsmaßnahme „45614210 – Erneuerung Hausanschlussleitungen Josefstraße“ sind im Haushalt 2014 Mittel in Höhe von 28.500,00 € veranschlagt. Nach Fertigstellung und Endabrechnung der Maßnahme belaufen sich hierfür die Kosten auf nunmehr 40.800,92 €.

Zu Beginn der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass seinerzeit die Hausanschlussleitungen auf der Josefstraße nicht wie üblich in einem 80°- bis 90°-Winkel, sondern in einem 45°-Winkel in Richtung Privatgrundstück verlegt wurden. Für die Sanierung der Hausanschlussleitungen mussten daher die Baugruben breiter ausgeschachtet und auch wiederum neu verfüllt werden. Die so entstandenen Mehraufwendungen belaufen sich auf rd. 12.500,00 €.

Die nach § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erforderliche Unabweisbarkeit für die Zulässigkeit von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Durchführung der Maßnahme sowohl grundsätzlich als auch in zeitlicher Hinsicht unverzichtbar für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich war.

Für die Ausführung der übrigen Einzelmaßnahmen ergaben sich überwiegend aufgrund der frühzeitig durchgeführten Ausschreibungsverfahren Minderausgaben. Insbesondere kommt es zu Minderauszahlungen bei der Investitionsmaßnahme „45614200 – Erneuerung Hausanschlussleitungen Wilhelmstraße“. Grundlage der Kalkulation war u.a. ein Leitungsplan. Dieser beinhaltete jedoch wesentlich mehr sanierungsbedürftige Leitungen, als vor Ort tatsächlich vorhanden, denn im Laufe der Jahre wurden einige Anschlüsse stillgelegt, die folglich nicht mehr saniert werden mussten. Weiterhin war auch nach Reinigung der Hausanschlussleitungen der Sanierungsbedarf wesentlich geringer. Hierdurch ergibt sich ein Minderaufwand von rd. 14.500,00 €.

Die erforderliche Deckung für die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 12.500,00 € kann somit aus der vorgenannten Investitionsposition gewährleistet werden.

Die entstandenen Mehrkosten in Höhe von rd. 12.500,00 € sind gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung 2014 erheblich und bedürfen daher der Zustimmung durch den Rat.

Der Deckungsvorschlag wurde mit der Kämmerin abgestimmt.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Fuchs
Kämmerin

Niehues
Bürgermeister